

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **33=53 (1887)**

Heft 40

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lich, dass Alles, was unter seiner Leitung geschehen, schlecht und fehlerhaft sei, wie die Schrift zu beweisen sucht. Es wäre ein Gebot der Klugheit für den Verfasser gewesen, hie und da etwas zu loben; sein Tadel hätte dann mehr Glauben gefunden. Da dies nicht geschehen ist, so können wir in der Arbeit nichts anderes als eine Schmähchrift gegen den jetzigen österreichischen Kriegsminister erblicken. Im 1. Kapitel, betitelt „Situations-Skizze“, wird gesagt: „Zuerst sei jenes unheilvollen Regimes gedacht, welches mit der Inthronisation des Grafen Bylandt-Rheidt im Reichskriegsministerium, also seit 10 Jahren herrscht, und kann die Thätigkeit dieses, von masslosem Ehrgeiz getragenen Mannes nur als eine dem Gesamt-Interesse geradezu schädliche betrachtet werden. — Jede seiner Handlungen und Thaten, jede Verfügung, welche seiner Initiative entsprossen, auf gesetzlichem oder administrativem Wege erflossen ist, trägt den Stempel der Halbheit aufgeprägt. Absolut nichts Gutes geschaffen, das Gute des Bestandenen vernichtet, die zielbewussten Elemente bei Seite geschoben zu haben und dafür einer mit Bornirtheit gesegneten Reihe von servilen Strebern Thür und Thor geöffnet zu haben, das sind die Marksteine seiner Amtszeit.“

Wer Graf Bylandt's Thätigkeit als Präsidenten des technischen und administrativen Militär-Komites kennt, wird niemals auf dessen eigene Leistungsfähigkeit gerechnet haben, dafür war derselbe jederzeit Mann genug, fremdes Wissen und Schaffen mit Virtuosität als eigenes hinstellen zu können.“

Der gleiche Gedanke wird dann und zwar bis zu Ende der Schrift verfolgt.

(Schluss folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Ernennungen.) Herr Genie-Hauptmann Fridolin Becker, in Hottingen (Zürich), und Herr Infanterie-Oberlieutenant Alfred Sacc in Colombier (Neuenburg), sind zu Hauptleuten im Generalstabskorps ernannt worden.

— (Zum Waffenkontroleur des I. Divisionskreises) ist Hr. A. Berney, von Abbaye (Waadt), Instruktor II. Klasse der Infanterie, gewählt worden.

— (Entlassung.) Der Verwalter des eidgen. Kriegsdepot in Thun, Herr Alfred Nüscheler, hat wegen eines Augenleidens um Entlassung von seiner Stelle nachgesucht, welchem Gesuche vom Bundesrathe entsprochen wurde.

— (Uebnahme der Militärverwaltung des Kantons Bern durch die Eidgenossenschaft) ist von der Kantonsregierung beantragt worden. Der „Bund“ (in Nr. 260) schreibt darüber: „Es bestätigt sich, dass die bernische Regierung dem eidgenössischen Militärdepartement den Vorschlag gemacht hat, es möchte der Bund auf dem Wege eines Vertrages die Ausübung der kantonalen bernischen Militärhoheit übernehmen, soweit solche Verwaltungsangelegenheiten beschlägt. Das Militärdeparte-

ment überwies die Angelegenheit dem eidgenössischen Justizdepartement zur Begutachtung vom konstitutionellen Standpunkte aus. Je nach dem Resultate dieser Prüfung wird das Militärdepartement die Sache weiter verfolgen, eventuell dem Bundesrath einen bezüglichen Antrag stellen. Würden die Bundesbehörden auf die Sache eintreten, so wäre ohne Zweifel noch eine Reihe anderer Kantone geneigt, dem Beispiel Berns zu folgen. Es ist indessen fraglich, ob die Anregung Berns, welche im Interesse einer billigeren, einfacheren und prompteren Militäradministration gewiss zu begrüßen ist, von Erfolg begleitet sein wird. Die Angelegenheit hat nämlich auch eine schwer in die Wagschale fallende finanzielle Bedeutung. Der Bund würde nebst der Verwaltung auch die Kasernen u. s. f. der Kantone übernehmen müssen. Wir zweifeln zwar nicht daran, dass seinerzeit das gesammte Militärwesen in den Händen des Bundes zentralisirt werden wird. Bei der entschiedenen Abneigung aber, welcher eine vollständige Zentralisation des Wehrwesens z. B. in der Westschweiz zur Zeit noch begegnet, dürfte es wohl eines kräftigen Anstosses von aussen, wie dies z. B. 1870 der Fall war, bedürfen, ehe der entscheidende Schritt in dieser Richtung gethan wird. Als vollziehende Organe des Bundes werden übrigens die Kantone in Militärsachen immer eine gewisse Bedeutung behalten, d. h. gewisse Funktionen auch bei durchgeführter Zentralisation zu übernehmen haben.“

— (Die Radfahrer bei dem diesjährigen Truppenzusammenzug) haben sich vortheilhaft bewährt und gute Dienste geleistet. Ein Schreiben des Herrn Oberst Bleuler, welches in der „Z. P.“ veröffentlicht wurde, spricht denselben seinen besten Dank und lebhafteste Anerkennung aus, für den bei den Divisionsübungen geleisteten Dienst und die Art und Weise, wie derselbe versehen wurde. „Ihre Dienste sind den verschiedenen Stäben, denen Sie zugetheilt gewesen, sehr zu Nutzen gekommen und mittelbar auch der Kavallerie sehr willkommen gewesen durch die Entlastung, welche letztere dabei erfuhr; alle diese Stäbe sind auch voller Anerkennung der Hingebung, Ausdauer und des Geschickes, mit welchem Sie den übernommenen, vielfach mühsamen und schwierigen Dienst versehen, sowie der guten Haltung, militärischen Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit, welche Sie bewährt haben.“ Der Divisionär fügt bei, die guten Erfolge dieses ersten Versuches militärischer Verwendung von Radfahrern würde ohne Zweifel zur Einführung derselben bei unserer Armee führen.

— (Besuch der französischen Mobilmachungsmanöver.) Oberstdivisionär Cérésolle und Oberstlieutenant Sarasin sind von den Mobilmachungsmanövern des französischen 17. Armeekorps, wohin sie mit Zustimmung des eidgenössischen Militärdepartements gereist sind, wie die welschen Blätter melden, sehr befriedigt zurückgekehrt. Die Franzosen hatten sonst keinem Fremden die Anwesenheit bei den Manövern gestattet; als sie sich aber bei ihrer Ankunft meldeten, wurden die beiden schweizerischen Offiziere sofort zugelassen und konnten den Truppenbewegungen ohne Hindernisse folgen.

— (Besuch deutscher Manöver.) Schweizerische Offiziere, welche privatim den deutschen Manövern in Engen und bei Heidelberg beigewohnt haben, rühmen die bereitwillige Aufnahme, die sie auf ihren Ausweis als schweizerische Offiziere hin bei den Höchstkommandirenden jeweiligen gefunden haben.

— (In Winterthur) waren anlässlich des letzten Truppenzusammenzuges bei der grossen Einquartierung vom 10. bis 12. September unterzubringen: 360 Offiziere, 6400 Mann, 860 Pferde. Von der Mannschaft wurden untergebracht: 2250 in Kasernenräumen und mehr öffent-

lichen Bereitschaftslokalitäten, 2650 in privaten Bereitschaftslokalitäten, 1500 in Privatquartieren. Ueber die Vorbereitungen des Quartieramtes und die bezügliche Organisation sowohl, wie über die Art und Weise, in welcher die Einwohnerschaft so freundlich und freudig ihrer Einquartierungspflicht nachgekommen, sprachen der Divisionär und der Stabschef, sowie der Kriegskommissär ihre volle Befriedigung aus.

— (Die Militärverwaltung des Kantons Freiburg) muss zu der des Kantons Waadt ein würdiges Gegenstück bilden. Der „Bien public“ begrüsst deshalb lebhaft die von Bern ausgehenden Bestrebungen zur Zentralisation des Militärwesens; im Kanton Freiburg leidet, wie das angeführte Blatt behauptet, das Militärwesen mehr als irgendwo sonst an den verhängnissvollen Einwirkungen des Parteigeistes. Alle Beamten und Angestellten der Militärverwaltung, Kriegsrichter, Sektionschefs, Zeughausarbeiter, werden entfernt, wenn sie nicht Tepelets sind. Dienstberufung, Erhebung der Militärtaxe, Ernennung von Offizieren und tausend andere Gelegenheiten bieten sich der Militärverwaltung, um den Einen die Gunst, den Andern die Strenge des Machthabers fühlen zu lassen. So herrscht die Günstlingswirtschaft auch auf dem Gebiet, aus welchem sie am ehesten verbannt sein sollte. „Es ist Zeit, dass dieser Zustand aufhöre“, schliesst der „Bien public“ seinen Artikel.

Verschiedenes.

— (Aus alten Parolebüchern.) Die in Berlin erscheinende „Militär-Zeitung für Reserve- und Landwehr-Offiziere des deutschen Heeres“ sagt:

„Niemand wird in Abrede stellen, dass das Lesen eines Parolebuches nicht gerade zu den anregenden Dingen gehört. Trotzdem beweist ein vor mehreren Jahren erschienenenes lesenswerthes Buch: „Aus alten Parolebüchern der Berliner Garnison zur Zeit Friedrichs des Grossen“ von A. v. Witzleben, dass diesem trockenen Gegenstande doch Interesse abzugewinnen ist. Deshalb mögen einige Befehle aus dem erwähnten Buche hier Platz finden. Sie beleuchten scharf die Verhältnisse der Zeit, welcher sie angehören, und bringen den Unterschied zwischen der Armee Friedrichs des Grossen und der jetzigen zum Bewusstsein.

„Andere Zeiten, andere Sitten!“ dies Wort gilt bei der Beurtheilung dieser Verhältnisse. Vor allen Dingen muss man die Art der Heeres-Ergänzung damals und jetzt in Rechnung ziehen, um diese Zeugen einer vergangenen Zeit richtig zu beurtheilen.

Die Mässigkeit scheint nicht zu den Haupttugenden der damaligen Zeit gehört zu haben, was aus folgenden Befehlen ersichtlich ist:

9. 3. 1752. Die Wachtparade vom 1. Bataillon steht morgen präcise 10 Uhr am Spritzenhause, in allen Stücken rein und propre, und möchten die Kompagnien danach sehen, dass sie nicht wie letztens besoffen kommen.

10. 4. 1753. Die Unteroffiziere sollen keine Soldaten in ihren Reviere und Stuben schlagen, sie seien besoffen oder nicht, sondern sollen sie arretiren oder an die Kompagnien melden.

10. 10. 1753. Es sollen gute Leute in die Parade genommen werden, die mit ihren Gewehren wohl umzugehen wissen, auch soll keiner besoffen kommen bei Gassenlaufen Strafe, deshalb die Löhnung nicht eher ausgegeben werden soll, bis die Kompagnien herantreten.

10. 10. 1783. Es wird nochmals erinnert, dass kein besoffener Kerl sowenig vom Offizier, noch weniger vom Unteroffizier, geschlagen werden soll.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass im Heere sich viele Leute befanden, die zum Soldaten gepresst waren und zur Schnapsflasche griffen, um die Kümernisse eines verfehlten Lebens und die Anforderungen eines harten Dienstes zu vergessen.

Wie der folgende Befehl zeigt, machten Andere, wohl zu den schlechtesten Elementen gehörig, ein Gewerbe daraus, fortzulaufen und sich bei einem anderen Truppentheile mit neuem Handgelde wieder anwerben zu lassen.

21. 1. 1754. Wenn die Regimentär Leute wegzagen, so sie ein S auf die Hand brennen lassen, so soll solches tief eingeschlagen werden, und dann sollen sie noch einige Tage sitzen bleiben, damit sie es nicht wieder ausmachen und sich in der Armee wieder anwerben lassen.

Zur Verhinderung der damals sehr häufigen Fahnenflucht sollten folgende Befehle beitragen:

24. 1. 1754. Es wird befohlen, dass wenn Soldaten zum Thore hinausgehen, soll allemal ein Unteroffizier mitgehen.

9. 3. 1783. Die Unteroffiziere auf den Wachten, nebst den Gefreiten und Schildergästen müssen sehr genau Acht haben auf die grossen Frauenzimmer, damit sich kein Soldat verkleidet herauschleicht.

Auch die versuchte Fahnenflucht in's Jenseits wurde bestraft:

31. 1. 1781. Morgen ist Execution über den Grenadier Muska des Kapitain von Zenge Kompagnie, weil er sich hat den Hals abschneiden wollen. Er läuft 16 Mal Spiessruthen in 2 Tagen.

Ueber die Handhabung des Garnison-Wachdienstes und die Strafen für Vergehen während desselben geben folgende Befehle Auskunft:

8. 10. 1750. Es soll sich kein Soldat unterstehen, Feuer auf seinem Posten anzumachen.

1. 10. 1751. Es sollen die du jours scharf danach sehen, dass die Officiere keine Wachtstühle auf den Wachten haben und sollen sich striete nach des Königs Ordre richten.

7. 10. 1751. Wenn Lärm oder Schlägereien in denen Gassen oder Wirthshäusern vorkommen, so sollen die Patrouillen Allens arretiren, und wenn auch des Prinzen von Preussen Domestiques mit dabei wären.

17. 11. 1752. Die Schildwachen sollen die Schilderhäuser nicht nach dem Winde drehen, sondern sie grade stehen lassen.

4. 4. 1781. Die Officiere sollen auf den Wachten nicht schiessen, wenn Klage einläuft, kommt der Offizier 4 Wochen auf den weissen Saal. (Arrestzimmer für Officiere auf der neuen Markt-Wache in Berlin).

16. 10. 1782. Der Offizier, welcher die Ronde thut, ziehet den Degen und setzet die Spitze vom Degen, indem er die Parole empfängt oder von sich giebt, dem Offizier von der Wacht auf die Brust, hingegen der Offizier von der Wacht der Ronde das Eisen vom Esponon auf die Brust setzet, inzwischen der Unteroffizier mit die 2 Mann, welcher die Ronde examinirt hat, stehen bleibt. Es sollen auch bisweilen Unteroffiziers-Patrouillen ausgeschiedt werden, dass die Schildwachen desto besser allarter sein, dieweil sie vor die Gefreiten nicht so sehr sich fürchten.

12. 3. 1783. Die 2 Schildwachen, so gestern Abend von 6—7 vor Prinz Heinrichs Palais gestanden, sollen in Arrest und morgen 6 mahl Gassen laufen, weil sie statt vorn hinten sich aufgehalten haben.

Dem Anzuge und der äusseren Erscheinung wurde auch damals grosse Sorgfalt gewidmet.

1. 5. 1751. Die tuchenen Hosen werden solange getragen, als man kann. (! Kommt jetzt auch noch vor.)